



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Dominik Spitzer, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Innovationen ermöglichen – für eine bedürfnisorientierte Versorgung in
Bayern
(Drs. 18/28507)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 15 wird wie folgt gefasst:

„15. Art. 17 wird wie folgt gefasst:

„Art. 17

Innovationsregelungen

Zur Erprobung innovativer Konzepte der Versorgung von auf Pflege angewiesenen Menschen, die Förderung und das Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren kann von den Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden.“

Begründung:

Das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz sieht bisher keine praxistauglichen Regelungen vor, um neue Konzepte im Bereich des Wohnens, der Pflege sowie der Teilhabe von Menschen mit Pflegebedarf und Menschen mit Behinderungen zu unterstützen. Die starren Vorschriften des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes müssen daher aufgebrochen werden, um den Bedürfnissen der Menschen besser gerecht werden zu können und die bestehenden Herausforderungen leichter bewältigen zu können. Um wirkliche Innovationen, neue und sektorenübergreifende Versorgungskonzepte etablieren zu können, braucht es auch im Pflege- und Wohnqualitätsgesetz eine Innovationsregelung wie im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), welches den entsprechenden Freiraum in der Umsetzung und Ausgestaltung ermöglicht.